

15. Juli 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! ja

148

Gesetz: BGB § 626

Leitsatz:

Der Arbeitnehmer kann ☒ außerhalb des Geltungsbereichs des KSchG das Recht verwirken, sich auf die Unwirksamkeit einer ihm gegenüber ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung zu berufen.

Aktenzeichen: 1 AZR 191/59

Urteil des BAG vom 15. Juli 1960

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. AZR 191/59

Ber.-Reg.-Nr. 802/58 IV Bayern

Verkündet
am 15. Juli 1960

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹⁴⁸

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juli 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Kaulen für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 12. Februar 1959 - Ber.-Reg.-Nr. 802/58 IV - wird zurückgewiesen.

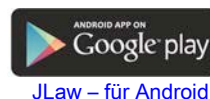
Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der am 17. März 1892 geborene Kläger trat am 28. August 1927 als Brauführer in die Dienste der Beklagten, die eine Brauerei in der Rechtsform einer Stiftung des privaten Rechts betreibt. Am 1. Januar 1933 wurde er dort Stiftungs-Braumeister. Seine Vergütung richtete sich nach der BesGr. A 3 b .

Nach einer am 1. Oktober 1918 zur Regelung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse der Stiftungsbeamten von der Beklagten erlassenen Satzung sollen die leitenden Angestellten der Beklagten im Alter nach beamtenrechts-ähnlichen Grundsätzen versorgt werden. Ein "Stiftungsbeamter" verliert jedoch dann die Versorgungsanwartschaft, wenn er vor Eintritt der Pensionsreife aus dem Dienstverhältnis zu der Beklagten ausscheidet. Zu den so berechtigten Stiftungsbeamten gehörte mit Wirkung vom 1. Juni 1928 auch der Kläger.

Auf Grund eines Beschlusses des Aufsichtsrats der Beklagten vom 27. August 1942 wurde dem Kläger durch außerordentliche Kündigung wegen ihm vorgeworfener dienstlicher Verfehlungen das Arbeitsverhältnis am 7. September 1942 gekündigt. Gegen diese außerordentliche Kündigung wandte sich alsbald der Kläger durch eine vor dem Arbeitsgericht erhobene Klage. Das Arbeitsgericht entschied jedoch über diesen Rechtsstreit nicht, setzte ihn vielmehr wegen der Kriegszeit aus. Im Sommer 1945 hat der Kläger diese Klage zurückgenommen.

Als am 18. April 1945 der Braumeister der Beklagten bei einem Bombenangriff getötet wurde, wandte sich der Landrat des Kreises E , der gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender der Beklagten war, an den Kläger mit der Bitte, er solle die Leitung der Brauerei wieder übernehmen. Dies tat der Kläger; er schied jedoch im Oktober 1945 wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP auf Grund einer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Anordnung der Militärregierung durch außerordentliche Kündigung seitens der Beklagten wieder aus.

Seit 1948 begehrte der Kläger wiederholt seine Wiedereinstellung oder wenigstens seine Versetzung in den Ruhestand oder doch Anerkennung seiner Rechte auf Ruhegehalt. Mit derartigen Bitten trat der Kläger noch in den Jahren 1952 und 1953 an die Beklagte heran. So drohte er am 19. Juni 1952 eine Klage vor dem Arbeitsgericht an; die Beklagte erwiderte ihm mit Schreiben vom 11. August 1952, daß der Kläger ihre ablehnende Entscheidung als endgültig betrachten solle, es bleibe dem Kläger unbenommen, sich nun anderer ihm geeignet erscheinender Rechtsmittel zu bedienen. Auch als sich der Allgemeine Beamtenschutzbund mit Schreiben vom 14. Dezember 1952 zugunsten des Klägers einsetzte, lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 18. Dezember 1952 die Anerkennung von Rechtsansprüchen des Klägers ab. Letztendlich wandte sich der Kläger mit Schreiben vom 2. Dezember 1953 wegen der Anerkennung seiner Versorgungsansprüche gegen die Beklagte, die daraufhin wiederum mit Schreiben vom 31. Dezember 1953 die Anerkennung solcher Ansprüche ablehnte.

Der Kläger war im Jahre 1952 ein Arbeitsverhältnis mit einer anderen Brauerei in Bad Tölz eingegangen.

Nachdem der Kläger im Jahre 1957 das 65. Lebensjahr erreicht hatte und in den Ruhestand getreten war, hat er mit der vorliegenden Klage die Beklagte auf Zahlung von Versorgungsbezügen in Anspruch genommen.

Er hat vorgetragen, die ihm gegenüber im Jahre 1942 ausgesprochene außerordentliche Kündigung sei rechtsunwirksam gewesen, da ein sie rechtfertigender Grund nicht vorgelegen habe. Auch habe für diese Kündigung die erforderliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern nicht vorgelegen. Jedenfalls aber sei diese Kündigung



- 4 -

dadurch überholt, daß er im April 1945 mit den alten Rechten und Pflichten von der Beklagten wieder eingestellt worden sei. Damit habe er seine Rechte als Stiftungsbraumeister noch gehabt, als er im Herbst 1945 auf Anordnung der Militärregierung wegen seiner Parteizugehörigkeit entlassen worden sei. Auch diese Entlassung sei rechtsunwirksam, da er im Jahre 1945 nicht mehr im Wege einer ordentlichen Kündigung im Hinblick auf seine mehr als 10-jährige Dienstzeit bei der Beklagten habe entlassen werden können. Eine politische Belastung sei aber kein Grund für eine außerordentliche Kündigung. Jedenfalls müsse ihm die Beklagte in entsprechender Anwendung der Regelungen des Gesetzes zu Art.131 GG jetzt nach seinem Übertritt in den Ruhestand Versorgungsbezüge zahlen.

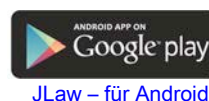
Der Kläger hat deshalb beantragt festzustellen, daß die Beklagte schuldig sei, ihm ab 1. April 1957 Versorgungsbezüge nach der BesGr. A 3 b unter Zugrundelegung eines Besoldungsdienstalters vom 1. Januar 1932 zu zahlen.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe seine Rechte als Stiftungsbeamter dadurch verloren, daß er im Jahre 1942 rechtswirksam aus wichtigem Grunde entlassen worden sei. Mit dieser Entlassung habe sich der Kläger schließlich abgefunden, denn er habe im Jahre 1949 die Ausstellung eines Zeugnisses verlangt, nach dem er auf eigenen Wunsch im Jahre 1942 ausgeschieden sei. Ein solches Zeugnis habe die Beklagte dann auch im Jahre 1951 ausgestellt. Im Jahre 1945 sei der Kläger nicht erneut unter Wiedereinräumung seiner alten Rechte eingestellt worden. Eine solche Einstellung habe der Landrat nicht vornehmen wollen, er habe sie auch nicht vornehmen können, da zur Verleihung der Rechte eines

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stiftungsbeamten ein Beschluß des Aufsichtsrates erforderlich gewesen sei. Ein solcher liege nicht vor. Bei der Wiedereinstellung des Klägers habe es sich lediglich um eine vorübergehende Maßnahme zur Behebung eines durch den Tod des Braumeisters der Beklagten eingetretenen Notstandes gehandelt.

Schließlich habe der Kläger auch etwaige Ansprüche gegen die Beklagte verwirkt, da er sie trotz der ständigen Ablehnung der Beklagten erst mit der vorliegenden Klage im Jahre 1957 geltend gemacht habe.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist nach dem Streitwert zulässig. Sie ist auch in rechter Frist und Form eingelegt und begründet worden.

Der Kläger konnte jedoch mit dem Rechtsmittel keinen Erfolg haben.

I.

Dem Kläger könnte der Versorgungsanspruch, den er mit der vorliegenden Feststellungsklage geltend macht, dann zustehen, wenn er bis zum 20. Oktober 1945, dem Tage, an dem er unstreitig auf Veranlassung der Militärregierung in Wege einer außerordentlichen Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, den Status eines versorgungsberechtigten Stiftungsbeamten der Beklagten gehabt hätte. Dies wäre dann der Fall, wenn entweder die im Jahre 1942 ihm gegenüber ausgesprochene außerordentliche Kündigung wegen Mangels eines sie rechtfertigenden wichtigen Grundes nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hätte oder wenn der Kläger im Jahre 1945 rechtswirksam wieder in die Rechte eines versorgungsberechtigten Stiftungsbeamten eingesetzt worden wäre.



- 6 -

II.

Das Landesarbeitsgericht läßt es dahingestellt, ob die dem Kläger gegenüber im Jahre 1942 ausgesprochene außerordentliche Kündigung rechtswirksam war. Auf alle Fälle habe der Kläger dadurch mit Wirkung vom 1. November 1942 die Rechtsstellung eines Stiftungsbeamten verloren, daß die Parteien später übereingekommen seien, das Arbeitsverhältnis des Klägers als zum 1. November 1942 einverständlich gelöst zu betrachten. Dieses Einverständnis schließt das Landesarbeitsgericht daraus, daß der Kläger im Jahre 1949 von der Beklagten ein Zeugnis erbeten habe, nach dem er 1942 auf eigenen Wunsch ausgeschieden sei. Ein solches Zeugnis habe die Beklagte dem Kläger im Jahre 1951 erteilt. Mit der widerspruchlosen Hinnahme dieses Zeugnisses sei das Arbeitsverhältnis einverständlich zum 1. November 1942 gelöst worden.

Mit Recht macht die Revision insoweit geltend, daß diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts gegen die Lebenserfahrung verstößt und auch wesentlichen Auslegungstoff außer acht läßt.

1) Gegen die Lebenserfahrung verstößt es, aus der Annahme eines Zeugnisses mit einem von dem Arbeitnehmer gewünschten Inhalt nach Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung, über deren Wirksamkeit die Parteien des Arbeitsverhältnisses streiten, allein darauf zu schließen, daß der Arbeitnehmer ihm zustehende Versorgungsansprüche habe aufgeben wollen und sich auch mit der seiner bis dahin ständig geäußerten Ansicht nach unwirksamen außerordentlichen Kündigung habe abfinden wollen. Auf ein Zeugnis war der Kläger angewiesen, wenn er - er war im Jahre 1949 erst 57 Jahre alt und noch berufsfähig - seine Arbeitskraft weiter beruflich ausnutzen wollte; daß er dabei Wert darauf legte, die Tatsache einer ihm gegenüber ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung im Jahre 1942 möge in dem Zeugnis nicht angegeben werden, vielmehr

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



solle von einem Ausscheiden auf eigenen Wunsch gesprochen werden, folgt aus seinem Bestreben, in seinen Bewerbungen um einen anderen Arbeitsplatz nicht durch ein Zeugnis ungünstigen Inhalts behindert zu werden. Aus diesem Vorgang auf das Einverständnis zu einer rückwirkenden vertraglichen Beendigung des Arbeitsplatzes unter Aufgabe der bisher vom Kläger vertretenen Ansicht über die Unwirksamkeit der Kündigung zu schließen, widerspricht der Lebenserfahrung.

2) Wesentlichen Auslegungstoff hat das Landesarbeitsgericht bei seiner Wertung in dieser Frage insofern außer acht gelassen, als es selbst in seinem Tatbestand erwähnt, der Kläger habe bis 1953 immer wieder auf Anerkennung seiner Versorgungsrechte und auch zunächst auf Wiedereinstellung gedrungen. Wie sich das mit der Wertung des Landesarbeitsgerichts verträgt, der Kläger habe durch das Fordern des Zeugnisses im Jahre 1949 und dessen widerspruchslose Annahme im Jahre 1951 eine einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses unter Verzicht auf die Rechte aus diesem Arbeitsverhältnis zum 1. November 1942 herbeigeführt, ist schlechterdings unerfindlich. In dieser Wertung des Landesarbeitsgerichts liegt ein grober Verstoß gegen den Grundsatz, daß die Beweismwürdigung vollständig sein muß.

Zusammenfassend ist insoweit festzustellen, daß die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe durch Forderung und Annahme des Zeugnisses sich mit einer einverständlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 1. November 1942 unter Aufgabe aller ihm aus diesem Arbeitsverhältnis zustehenden Rechte abgefunden, seine Entscheidung nicht trägt.

III.

Gleichwohl bedarf es aber einer Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts aus diesem Rechts-



- 8 -

grunde nicht, denn das angefochtene Urteil erweist sich aus anderen Gründen im Ergebnis als zutreffend. Der Kläger kann sich nämlich heute nicht mehr gegen die Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung aus dem Jahre 1942 wenden.

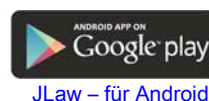
1) Eine außerordentliche Kündigung ist als solche nur dann rechtswirksam, wenn der zu ihrer Rechtfertigung herangezogene Grund wirklich wichtig ist. Es müssen also Gründe vorliegen, die dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit dem Gekündigten unzumutbar machen. Liegen solche Gründe nicht vor, so entfaltet eine ausgesprochene außerordentliche Kündigung nicht die Rechtswirkungen einer Kündigung, sie beendet das Arbeitsverhältnis nicht. Eine außerordentliche Kündigung wurde im Jahre 1942 (vor Inkrafttreten des Kündigungsschutzgesetzes) auch nicht dadurch wirksam, daß der Gekündigte sich nicht durch Klage oder auf andere Weise gegen die Kündigung wandte.

2) Gleichwohl kann aber die Tatsache, daß der Gekündigte die Kündigung nicht angreift, dann, wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund dieser Kündigung tatsächlich beendet wird, zur Folge haben, daß es auch rechtlich sein Ende findet. Der Gekündigte verwirkt nämlich dann das Recht, sich gegen die Kündigung zu wenden und die Rechte aus dem Arbeitsverhältnis geltend zu machen, wenn er sich jahrelang so verhält, daß der Kündigende nicht mehr damit zu rechnen braucht, der Gekündigte werde die Kündigung angreifen. Der Gekündigte kann also auch nach einer ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung, für die ein wichtiger Grund nicht vorlag, das Recht verwirken, unter Berufung auf die Unwirksamkeit einer solchen Kündigung angeblich fortbestehende vertragliche Rechte geltend zu machen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3) Hier steht nun fest, daß der Kläger zunächst nach dem Ausspruch der Kündigung die Arbeitsgerichte angerufen hat, die aber das Verfahren aus kriegsbedingten Gründen ausgesetzt haben. Im Jahre 1945 hat dann der Kläger die von ihm erhobene Klage zurückgenommen und sie auch später nicht wieder anhängig gemacht. Mit gerichtlichen Schritten gegen die Beklagte, die ständig das Bestehen arbeitsvertraglicher Ansprüche des Klägers bestritten hat, hat der Kläger bis zu dieser im August 1957 erhobenen Klage gewartet. Er hat zwar bis in das Jahr 1953 der Beklagten gegenüber unter Androhung von Klagen und weiteren Schritten auf seinen ihm angeblich zustehenden Rechten bestanden. Die Beklagte hat aber ständig diese Rechte des Klägers bestritten, sich auf die ihrer Ansicht nach gegebene Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung aus dem Jahre 1942 berufen und insbesondere dem Kläger anheimgestellt, die von ihm angedrohten Schritte einzuleiten. Das hat der Kläger jedoch nicht getan, sondern Klage erst im August 1957 erhoben.

a) Es mag zugunsten des Klägers davon ausgegangen werden, daß er bis zum Jahre 1952 mit der Einleitung gerichtlicher Schritte gegen die Beklagte ohne Rechtsnachteile warten durfte, zumal der Kläger damals bei seinen Entscheidungen in Rechnung stellen mußte, daß die Beklagte ihm widerruflich bis zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes eine Unterstützung gewährte. Wenn er also bis dahin von der Einleitung gerichtlicher Schritte Abstand nahm, so ist das immerhin verständlich. Nachdem aber der Kläger im Jahre 1952 eine andere Stellung gefunden hatte und auf das Entgegenkommen der Beklagten nicht mehr angewiesen war, mußte er nunmehr, wenn er wirklich auf seinen von ihm in Anspruch genommenen Rechten beharren wollte, diese Rechte auch gerichtlich geltend machen. Dies folgt schon daraus, daß es der Beklagten jetzt in der erst 15 Jahre nach Ausspruch der außerordent-



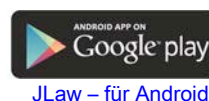
- 10 -

lichen Kündigung erhobenen Klage nicht mehr zugemutet werden kann, den ihr an sich obliegenden Beweis dafür zu führen, daß im Jahre 1942 tatsächlich wichtige Gründe für eine dem Kläger gegenüber ausgesprochene außerordentliche Kündigung gegeben waren. Aus dem Sachverhalt ist keineswegs ersichtlich, daß solche Gründe im Jahre 1942 nicht vorgelegen hätten. Die Beklagte hat vielmehr immer in den Verhandlungen mit dem Kläger bis zum Jahre 1953 und auch in diesem Rechtsstreit daran festgehalten, daß solche Gründe im Jahre 1942 tatsächlich gegeben waren, daß also die damals ausgesprochene außerordentliche Kündigung wirksam gewesen sei und das Arbeitsverhältnis beendet habe. Wenn der Kläger unter Vernachlässigung der ihm gegebenen Möglichkeiten in den Jahren von 1952 bis 1957 der Beklagten dadurch, daß er erst im Jahre 1957 die Klage erhob, die Beweisführung so erschwerte, kann er jetzt nicht mehr geltend machen, ein Grund für eine außerordentliche Kündigung sei im Jahre 1942 nicht gegeben gewesen. In diesem Zusammenhang ist auch die Zeugnisfrage zu Lasten des Klägers zu werten. Wenn daraus auch nicht auf eine einverständliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 1. November 1942 geschlossen werden kann, so mußte doch dieses Verhalten des Klägers in der Beklagten die Überzeugung bestärken, daß der Kläger die Wirksamkeit der Kündigung von 1942 nicht mehr erörtern wollte, nachdem er im Jahre 1951 dieses Zeugnis angenommen und sich trotz der eindeutigen und unmißverständlichen Ablehnung aller Ansprüche durch die Beklagte bis zum Jahre 1957 nicht zur Erhebung einer Klage entschlossen hatte. In diesem Rahmen kann die Zeugnisfrage unterstützend zu Lasten des Klägers gewertet werden.

- 11 -

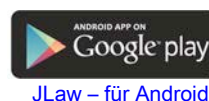


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



b) Der Annahme, daß der Kläger durch seine Untätigkeit in den Jahren von 1952 bis 1957 das Recht verwirkt hat, sich auf eine Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung des Jahres 1942 zu berufen, kann auch nicht entgegengehalten werden, die Beklagte habe, als der Kläger sich bis 1953 immer wieder des Bestehens von Versorgungsansprüchen berühmte, ihrerseits gegen den Kläger negative Feststellungsklage erheben können und in einer solchen Klage einen ihr obliegenden Beweis für die Wirksamkeit der Kündigung führen können. Das scheitert daran, daß es der Kläger war, der gegen die Beklagte von dieser eindeutig abgelehnte Ansprüche erheben zu können glaubte. Unter diesen Umständen war es Sache des Klägers, auf gerichtliche Klarstellung seiner Ansprüche zu dringen. Der Beklagten kann nicht entgegengehalten werden, daß sie es unterlassen hat, ihrerseits Klage zu erheben.

c) Es ist zwar nicht auszuschließen, daß der Kläger von der Weiterverfolgung seiner im Jahre 1942 gegen die Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung erhobenen Klage im Jahre 1945 deshalb Abstand genommen hat, weil er glaubte, in seine alten Rechte einschließlich der Versorgungsrechte wieder eingesetzt zu sein und deshalb die Klage als erledigt angesehen hat. Auf diesen an sich möglichen Beweggrund für das Verhalten des Klägers im Jahre 1945 ist es aber nicht abzustellen, denn entscheidend ist nicht der Beweggrund des Klägers für sein Verhalten, sondern das Verhalten des Klägers als solches. Insbesondere mußte aber der Kläger, als die Beklagte jedenfalls von 1952 an ganz eindeutig das Bestehen von Versorgungsansprüchen des Klägers in Abrede stellte, nunmehr erneut auf Feststellung der Unwirksamkeit der im Jahre 1942 ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung klagen.



- 12 -

Damit ist also festzustellen, daß der Kläger sich heute nicht mehr gegen die Rechtswirksamkeit der im Jahre 1942 ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung wenden kann. Von der Rechtswirksamkeit dieser Kündigung ist vielmehr bei der Entscheidung des Rechtsstreits auszugehen. Das führt dazu, daß der Kläger im Jahre 1942 die Rechte eines Stiftungsbeamten einschließlich der einem solchen Stiftungsbeamten zustehenden Rechte auf Versorgung verloren hat.

IV.

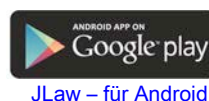
Der Kläger hat auch nicht beweisen können, daß ihm diese Rechte dadurch wieder übertragen worden seien, daß er vom Frühjahr bis zum Herbst 1945 wieder als Leiter der Brauerei eingesetzt war.

Was die Revision insoweit vorträgt, sind in der Revisionsinstanz unbeachtliche Angriffe gegen die Beweiswürdigung, die das Landesarbeitsgericht hinsichtlich der Aussagen der Zeugen S und D vorgenommen hat. Das Landesarbeitsgericht hat unter Würdigung beider Aussagen in seinen Entscheidungsgründen als nicht erwiesen angesehen, daß S dem Kläger bei der Verhandlung über den Eintritt des Klägers im Jahre 1945 diesem die alten Rechte einschließlich der Versorgungsrechte wieder übertragen hat. Diese Auslegung der Zeugenaussagen ist jedenfalls möglich. Einen Anspruch darauf, daß das Gericht eine Parteivernehmung durchführt, haben die Parteien und insbesondere der für die Frage der Wiedereinräumung der alten Rechte beweispflichtige Kläger nicht. Daß die Auslegung des Landesarbeitsgerichts gegen die Denkgesetze verstieße, Erfahrungsgrundsätze oder Auslegungsregeln verletze oder unvollständig sei, ist nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht stellt seine Entscheidung letztlich darauf ab, daß der Kläger für die von ihm behauptete Wiedereinstellung beweispflichtig war. Darin liegt keine

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkennung der Beweislast. Wenn das Landesarbeitsgericht den dem Kläger obliegenden Beweis als nicht geführt angesehen hat, so geht das zum Nachteil des Klägers, der keinen Anspruch darauf hat, selbst als Partei zur Rechtsfertigung der von ihm behaupteten Ansprüche vernommen zu werden. Auf eine Vernehmung der Vertreter der Beklagten hat sich der Kläger nicht bezogen.

Es ist deshalb für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Kläger die durch die außerordentliche Kündigung im Jahre 1942 verlorenen Rechte eines Stiftungsbeamten durch die Wiedereinstellung im Jahre 1945 nicht wieder erworben hat.

V.

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner Erörterung, ob auf das Rechtsverhältnis des Klägers zu der Beklagten die Grundsätze des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechend anwendbar sein könnten oder ob der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Rehabilitierung nach der im Jahre 1945 aus politischen Gründen erfolgten Entlassung, die rechtswirksam ist, einen Anspruch auf Wiederverschaffung von Versorgungsrechten haben könnte. Dies scheitert daran, daß der Kläger die Versorgungsrechte eines Stiftungsbeamten nicht erst durch die im Jahre 1945 auf Veranlassung der Militärregierung ausgesprochene außerordentliche Kündigung verloren hat, sondern bereits durch die Kündigung des Jahres 1942.

Aus diesen Gründen mußte die Revision gegen das klagabweisende Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez. Dr. Schröder Bundesrichter Wichmann Dr. Stumpf
ist beurlaubt, ortsabwesend
und daher an der Unterschrift verhindert.
Dr. Schröder

Dr. Rothweiler

Dr. Kaulen

